

## Übungsfall KG

1

A ist seit 01.06.2020 eingetragener Kommanditist der Franz Schmidt KG. Seine Einlage beträgt 5.000,- €. Im Gesellschaftsvertrag ist vereinbart, dass A zur Erfüllung seiner Einlage einen Computer einbringen soll, den er am 31.05.2019 für 2.000,00 € im Mediamarkt käuflich erworben hat. Im Übrigen sollen weitere 3.000,- € eingezahlt werden. A hat den Computer an die KG am 02.06.2020 überschrieben und hat weitere 1.000,- € bei der KG als Einlage eingezahlt. Ein Gläubiger der Franz Schmidt KG hat gegen diese eine Forderung in Höhe von 10.000,- € und will so viel wie möglich seiner Forderung bei A geltend machen. Derzeit sind vergleichbare gebrauchte Computer im Fachhandel für ca. 1.000,00 € erhältlich.

- a.) Welchen Betrag kann der Gläubiger der KG gegen A geltend machen. Begründen Sie Ihre Antwort kurz !
- b.) Welche Summe könnte die KG gegen A selbst geltend machen ? Begründen Sie Ihre Antwort kurz! ,
- c.) Würde sich für den Gläubiger etwas ändern, wenn der A noch nicht als Kommanditist im Handelsregister eingetragen wäre? Begründen Sie Ihre Antwort kurz !
- d.) Würde sich etwas ändern, wenn der Computer wieder an A für 300 € am 05.06.2020 zurückverkauft worden wäre. Begründen Sie jeweils Ihre Antwort kurz !

2

- a. Der Kommanditist kann nur in der Höhe seiner Einlage in die Haftung genommen werden, soweit diese noch nicht geleistet worden ist. Im Verhältnis zu den Gläubigern der KG gilt der objektive Wert der erbrachten Einlage. Die Einlageverpflichtung beträgt 5000 €. Davon sind unstreitig 1.000 € eingezahlt worden und der PC ist eingebracht worden. Maßgeblich ist der objektive Wert des PC bei Einlage. Der PC war für 2000 € vor einem Jahr angeschafft worden und jetzt sind vergleichbare PC nur 1.000 € wert. Insofern beträgt der objektive Wert des PC bei Erbringung der Einlage nur 1.000 €. Demnach hat der Kommanditist erst 2.000 € (= 1.000 € Bareinzahlung + 1.000 € objektiver Wert des PC) von seiner Einlageverpflichtung erbracht, so dass von den 5.000 € noch 3.000 € offen sind, so dass der Gläubiger der KG sich diese 3.000 € vom Kommanditisten holen kann, jedoch nicht darüber hinaus. § 172 HGB
- b. Im Unterschied zu a. ist im Verhältnis des Kommanditisten zur Gesellschaft der subjektive Wert maßgeblich. Hier ist der Wert des PC mit 2.000 € vereinbart worden, so dass der Kommanditist von seiner Einlageverpflichtung von 5.000 € insgesamt 3.000 € (= 1.000 € eingezahlt + 2.000 € subjektiv vereinbarter Wert PC) erbracht hat, so dass die KG vom Kommanditisten noch 2.000 € verlangen könnte, damit dieser seine Einlageverpflichtung erfüllt hat.
- c. Solange der A noch nicht als Kommanditist eingetragen ist, haftet er in voller Höhe auf die 10.000 € § 176 II HGB.
- d. § 171 IV HGB. Hier wird zeitnah zu Erbringung der Einlage PC zum objektiven Wert von 1.000,00 € dieser weit unter Wert für 300,00 € an den A zurückverkauft. Insofern lebt hier die weitere Einlageverpflichtung um 700,00 € wieder auf. Es wäre anders, wenn er den für 1000€ zurückgekauft hätte.

3